

# AMTSBLATT

### DER STADT UBACH-PALENBERG



14. Jahrgang / 11. Oktober 2011 / Nr. 09



Bekanntmachungen der Stadt Übach-Palenberg

### Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Internetzugang für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW -MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV. NW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 263), in Verbindung mit § 34 Abs. 1b MG NW weist das Bürgerbüro darauf hin:

Die Stadt Übach-Palenberg als Meldebehörde erteilt schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Meldegesetzes NRW (MG NRW). Gemäß § 34 Abs. 1a und 1c MG NRW dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat.

Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden. Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt.

Mitgeteilt werden nach § 34 Abs. 1 MG NRW der Vorund Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person.

Seit März 2011 erteilt die Stadt Übach-Palenberg einfache Melderegisterauskünfte über das Internet.

Der Betroffene hat das Recht, nach § 34 Abs. 1b MG NRW dem Abruf einer einfachen Melderegisterauskunft über das Internet zu widersprechen.

Der Widerspruch kann jederzeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Übach-Palenberg, Bürgerbüro, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg eingelegt werden.

Der Widerspruch wird im Melderegister eingetragen und es werden zu der betreffenden Person keine Auskünfte im automatisierten Verfahren über das Internet erteilt. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass durch den Widerspruch nur Auskünfte im automatisierten Abruf über das Internet erfasst sind. Die Erteilung von Auskünften nach schriftlicher Antragstellung bei der Meldebehörde gemäß § 34 Abs. 1 MG NRW ist durch den Widerspruch nicht berührt und erfolgt weiterhin.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter/-innen des Bürgerbüros telefonisch unter 02451/979-3329 zur Verfügung.

Übach-Palenberg, den 05.10.2011

Jungnitsch Bürgermeister

### Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen und Einwilligungsrecht für Datenübermittlungen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW -MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1997 (GV. NW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW. S. 263), weist das Bürgerbüro darauf hin:

- **1.** In folgenden Fällen besteht das Recht, WIDER-SPRUCH gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
- a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Abs. 1b MG NW)
- b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Abs. 1 MG NW)
- **c)** Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden (§ 35 Abs. 2 MG NW)
- **2.** In folgenden Fallen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher EIN-WILLIGUNG der Betroffenen zulässig:

- a) Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Abs. 3 MG NW)
- **b)** Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Abs. 4 MG NW)

Ziffer 1 und 2 beziehen sich gem. § 22 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und § 35 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) auf eine Melderegisterauskunft über folgende Daten:

- 1. Vor- und Familienname
- 2. Doktorgrad
- 3. Anschrift
- 4. bei Ehe- und Altersjubiläen zusätzlich Tag und Art des Jubiläums

Betroffene, die von ihrem Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Übach-Palenberg, Bürgerbüro, Rathausplatz 4, abzugeben.

Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der/des Sorgeberechtigten.

Der Widerspruch bzw. die Einwilligung bedürfen keiner Begründung und bleiben bis auf Widerruf gültig.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter/-innen des Bürgerbüros telefonisch unter 02451/979-3329 zur Verfügung.

Übach-Palenberg, den 05.10.2011

Jungnitsch Bürgermeister

### Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Freihändige Vergabe von Fahrrädern bei der Stadtkasse

Bei der Stadtkasse werden mehrere Fahrräder freihändig verkauft.

Interessenten können sich am 09.11.2011 in der Zeit von 8:00 bis 10:00 Uhr an Herrn Tischendorf, Stadtkasse, Zimmer C 3.04 oder vorab telefonisch unter der Rufnummer 02451/979-2115 wenden.

Die Herausgabe der Fahrräder erfolgt nur gegen Barzahlung.

# Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Widerspruchsrecht nach § 18 Absatz 7
Melderechtsrahmengesetz (MRRG)
gegen die Datenübermittlung
gemäß § 58 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz (WPfIG)

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst übermitteln die Meldebehörden aufgrund § 58 Abs. 1 WpflG in Verbindung mit § 62 Abs. 2 WPflG im Oktober 2011 dem Bundesamt für Wehrverwaltung folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3 gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 MRRG widersprochen haben.

Gemäß § 18 Abs. 7 Satz 1 MRRG weise ich durch diese öffentliche Bekanntmachung darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2012 das achtzehnte Lebensjahr vollenden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58 WPflG widersprechen können.

Der Widerspruch kann bis zum 29.10.2011 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Übach-Palenberg, Bürgerbüro, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg eingelegt werden.

Für Rückfragen stehen die Mitarbeiter/-innen des Bürgerbüros telefonisch unter 02451/979-3329 zur Verfügung.

Übach-Palenberg, den 05.10.2011

Jungnitsch Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: 42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einkaufszentrum Am Wasserturm"

hier: Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

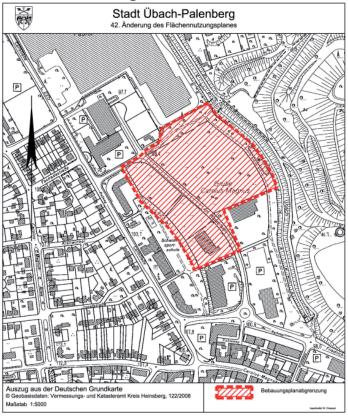
Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 beschlossen, den Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes "Einkaufszentrum Am Wasserturm" einschließlich Begründung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.7.2011 (BGBI. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung, öffentlich auszulegen.

#### Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 10, Flurstücke 1493 tw.,1512, 1513, 1514, 1515, 1516, 1525 tw., 1526 tw., 1534 tw., 1546 tw., 1617 tw., 1624, 1625, 1626,

#### Räumlicher Geltungsbereich:



#### Verfahren:

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom 19.10.2011 bis einschließlich 21.11.2011.

Während der Auslegung können die Planunterlagen zu den Dienstzeiten der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im Flur des Fachbereiches Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen werden. Auf Wunsch werden in Zimmer C2.03 Erläuterungen zum Planentwurf gegeben. Anregungen können hier schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

 Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung Bergbau und Energie
- Stellungnahmen der Unteren Bodenschutzbehörde/ Altlasten
- Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz NRW

Diese Unterlagen können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

#### Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Übach-Palenberg, den 06.10.2011

Stadt Übach-Palenberg
Jungnitsch
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: Bebauungsplan Nr. 111 "Kirchenweg II" hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

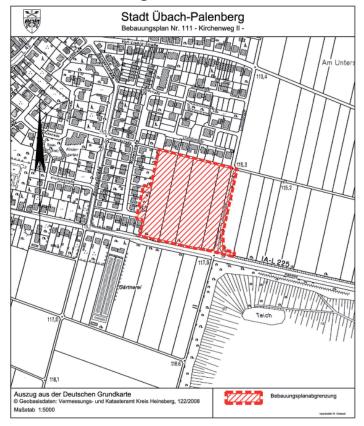
Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 22.09.2011 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 111 "Kirchenweg II" mit Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

#### Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 35, Flurstück 190 Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 40, Flurstücke 391, 392, 698 tw., 846, 847, 849, 850, 851, 643 tw., 907

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 41, Flurstücke 378 tw., 379 tw., 380

#### Räumlicher Geltungsbereich:



Der Bebauungsplan Nr. 111 "Kirchenweg II" wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann der Bebauungsplan Nr. 111 "Kirchenweg II" einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im FB Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

#### Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie zusätzlich nach Absprache mit einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

#### Hinweise:

- 1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509) in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2. Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2

- beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 111 "Kirchenweg II" schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- 3. Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 111 "Kirchenweg II" nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 06.10.2011 Stadt Übach-Palenberg Jungnitsch Bürgermeister

### Impressum des Amtsblattes der Stadt Übach-Palenberg

Herausgeber: Stadt Übach-Palenberg - Der Bürgermeister -

Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg

Verantwortlich: Stadt Übach-Palenberg - Bürgermeister Wolfgang Jungnitsch, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich monatlich einmal. Bei Bedarf erscheinen weitere Ausgaben.

**Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung an der Servicestelle kostenlos erhältlich. Bei postalischem Bezug von Einzelexemplaren wird eine Kostenpauschale von 2 €pro Ausgabe erhoben. Ein postalisches Jahres-Abonnement kostet 24 € Bestellungen sind an die Stadtverwaltung, Stichwort: Amtsblatt, Postfach 1220, 52527 Übach-Palenberg zu richten.

**Druck:** Eigendruck der Stadt Übach-Palenberg Alle Rechte im Rahmen des Urheberrechts vorberhalten. Diesbezügliche Nachdrucke, Aufnahme in Onlinedienste und Internet, Vervielfältigung auf Datenträger sind untersagt.

Eine Fassung des Amtsblattes ist auch an den öffentlichen Anschlagtafeln der Stadt Übach-Palenberg sowie im Internet unter www.uebach-palenberg.de einsehbar.